

Schutzkonzept zur Prävention
sexualisierter Gewalt für die Evangelische
Kirchengemeinde Mössingen

Inhalt

1. Einleitung
2. Leitbild und Verhaltenskodex
3. Begriffsdefinitionen
 - Was ist sexualisierte Gewalt?
 - Grenzverletzungen
 - Sexuelle Übergriffe
4. Risikobewertung
5. Orientierungshilfe zur Risikobewertung und Vorlage EFZ
6. Überblick der wichtigsten Angebote der Kirchengemeinde
 - Einholung Erweitertes Führungszeugnis, Personalauswahl
7. Selbstauskunft
8. Handlungsabläufe bei vermuteter sexualisierter Gewalt
9. Vorgehen bei Vorfällen nach E.R.N.S.T. Regel
10. Dokumentationsblatt im Verdachtsfall
11. Vorlage für eine Telefon- oder Gesprächsnotiz
12. Kontakt- und Telefonliste bei Krisenintervention
13. Beratungs- und Ansprechstellen
14. Schulungsangebote

1. Einleitung

In allen Bereichen sind wir dankbar für das große Vertrauen, das uns Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene und ihre Eltern oder Sorgeberechtigten entgegenbringen. Auch wir haben gleichzeitig eine große Verantwortung für dieses Vertrauen. Deshalb ist es für uns selbstverständlich, dass Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene vor Verletzungen und Übergriffen geschützt werden.

Aus diesem Grund haben wir uns auf den Weg gemacht und dieses Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt erstellt. Das Konzept wurde am 20.06.2023 vom Kirchengemeinderat beschlossen.

Zur Erstellung des Konzeptes werden Auszüge aus dem Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenbezirks verwendet.

2. Leitbild und Verhaltenskodex¹

Unsere Arbeit und unser Zusammensein mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist geprägt von ...

... dem **Verständnis**, dass jeder Mensch als Geschöpf Gottes einmalig ist und unversehrt bleiben soll. Wir übernehmen Verantwortung zum Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen und schützen sie vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, vor Vernachlässigung sowie vor Machtmissbrauch.

... **gegenseitigem Respekt und Wertschätzung**, wir fördern aktiv ein wertschätzendes Verhalten in Haltung, Sprache und Umgangsweise unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion sowie den persönlichen Merkmalen und behandeln sie gleichermaßen wertschätzend. Mit unserem Verhalten wird niemand diskriminiert. Wir üben keine körperliche, verbale, psychische und sexuelle Gewalt aus. Wir respektieren die Intimsphäre und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen und achten darauf, dass auch sie diese Grenzen im Umgang miteinander wahrnehmen und einhalten. Dabei achten wir auch auf unsere eigenen Grenzen. Unser Handeln ist transparent und nachvollziehbar. Wir achten auf offene und unterschwellige Formen von Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmer in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir sprechen sie an und vertuschen sie nicht.

... **gegenseitigem Vertrauen und Vertrauenswürdigkeit**. Wir sorgen dafür, dass alle – Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene – in diesem Vertrauen geschützt sind und sicher leben.

... **Reflexion**.

- Wir machen uns bewusst, wo wir in kirchlicher Arbeit mit Risiken für Grenzüberschreitungen zu tun haben und wie wir sie vermeiden können.
- Wir nehmen ungleiche Machtverhältnisse bewusst wahr und gestalten sie vertrauenswürdig und verantwortungsvoll.
- Wir sorgen für eine transparente Entscheidungskultur und pflegen einen Umgang mit Fehlern, der offen und lernfähig ist.
- Wir ermöglichen Mitwirkung und Beteiligung.
- Wir gehen Grenzverletzungen und Missbrauch unverzüglich und in einem festgelegten Verfahren nach.
- Wir achten auf uns selbst, reflektieren unser Verhalten und nehmen Hilfe in Anspruch, falls wir den Anforderungen in Kontakt/in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen nicht mehr gerecht werden.
- Wir sind bereit zu vertrauensvoller Teamarbeit und tragen auftretende Meinungsverschiedenheiten mit dem Ziel konstruktiver Lösungen aus.

... **Freude an der Begegnung**, zugewandt und risikobewusst!

¹ Aus Schutzkonzept Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen 2021

3. Begriffsdefinitionen

Was ist sexualisierte Gewalt?²

In Deutschland – wie in den meisten Ländern der Welt – fehlt ein einheitliches Verständnis darüber, was sexualisierte Gewalt eigentlich ist und was unter diesen Begriff fällt. Das spiegelt sich unter anderem darin wider, dass in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet werden. Die Rede ist etwa von „sexualisierter Gewalt“, „sexuellem Missbrauch“, „sexueller Gewalt“ oder „sexueller Ausbeutung“.

Der häufig verwendete Begriff sexuelle Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen bezeichnet nach gängiger Definition „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbrauchenden nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“³ Häufig geht dies mit der Erpressung zur Geheimhaltung einher, die das Kind oder den schutzbedürftigen Erwachsenen in machtunterlegener Position zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilen soll.

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Diakonie Deutschland lehnen sich an diese Definition an, sprechen jedoch von sexualisierter Gewalt. Diese Begrifflichkeit zeigt am deutlichsten auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben.

Den Begriff sexueller Missbrauch lehnen viele betroffene Menschen ab. Denn „Missbrauch“ legt nahe, dass auch ein positiver „Gebrauch“ möglich wäre. Gebrauch kann aber prinzipiell nur von Sachen oder Situationen gemacht werden – unter keinen Umständen von Menschen.

Gerade wenn es um juristische Zusammenhänge geht, kann aber nicht auf den Begriff Missbrauch verzichtet werden, so dass auch hier der Begriff sexueller Missbrauch verwendet wird.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlung der Mitarbeitenden charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation wie durch fehlende Sensibilität des Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt. Im Gegensatz dazu gehen pädokriminelle Täter*innen nach sogenannten Grooming-Prozessen vor. Dies sind gezielte Strategien mit dem Ziel des sexuellen Missbrauchs, das heißt einer strafbaren Handlung. In einem solchen Anbahnungsvorgehen werden Grenzverletzungen dazu verwendet, um zu testen, ob sich Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene dagegen wehren und die Grenzverletzungen zum Beispiel an Erziehungsberechtigte oder andere Vertrauenspersonen melden. In diesem Kontext ist es wichtig, den Unterschied zu kennen und diesen auch wahrnehmen zu können. Im Gegensatz zu sexuellem Missbrauch können

² Die Begriffsdefinitionen wurden übernommen aus: Schulungsmaterialien für die Präventionsarbeit von „hinschauen-helfen-handeln: Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt“

³ Deegener, Günther: Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen, Weinheim, Basel, 2010

Grenzverletzungen entschuldigt werden oder geschehen aus Achtlosigkeit. Sexualisierte Gewalt hingegen geschieht immer mit Absicht. Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege
- das Ansprechen von Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen
- die Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang)
- Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial via Messenger-Dienste (zum Beispiel WhatsApp), andere soziale Internetplattformen oder E-Mail.

Das Grenzempfinden der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist grundsätzlich zu respektieren. Darüber hinaus kommt Erwachsenen auch entwicklungspsychologisch eine besondere Verantwortung zu: Die zu achtende Grenze hängt nämlich insofern nicht nur vom Empfinden des Kindes ab, weil es in seine Grenzen bzw. in die Fähigkeit, sie zu formulieren, auch erst hineinwachsen muss. Deshalb kann es sein, dass diese Grenzempfindungen zum Teil (noch) nicht artikuliert werden können. Kinder brauchen dementsprechend diesen Schutz auch unabhängig von ihren Empfindungen. Selbst wenn sich ein Kind „anbieten“ sollte, gilt das. Das wird deutlich, wenn man es mit einem Boxkampf vergleicht. Wenn ein Kind zu einem Erwachsenen sagt: „Komm, wir boxen!“, dann ist klar, dass es ungeachtet dieser Äußerung keinen Kampf zu erwachsenen Bedingungen wollen und führen kann, dass es dies aber nicht einzuschätzen vermag. Es gibt Täter*innen, die „sanft und zärtlich“ vorgehen und davon überzeugt sind, dass das dem Kind nicht schaden könne. Dies trifft nicht zu.

Sexuelle Übergriffe

Daneben spricht man von sexuellen Übergriffen, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen sowie grundlegender fachlicher Mängel und/oder eine gezielte Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/Machtmissbrauchs sind.⁴

Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen.

4. Risikobewertung

Bei bestimmten Tätigkeiten ist für hautamtlich und ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit mit schutzbedürftigen Erwachsenen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nötig. Eine Vorlage ist in jedem Fall erforderlich, wenn Ehrenamtliche ein Angebot alleinverantwortlich durchführen. Für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, lässt sich aus der „Orientierungshilfe zur Risikobewertung“ entnehmen.

⁴ Enders, Ursula: Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012

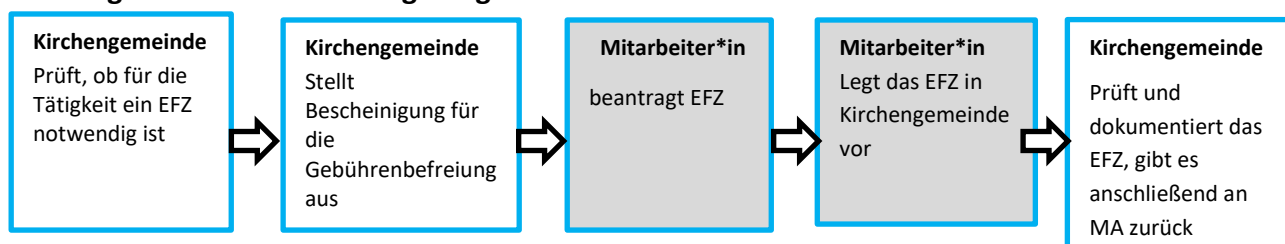
5. Orientierungshilfe zur Risikobewertung und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ)

Tätigkeit	Angebot	Beschreibung der Tätigkeiten	EFZ	Begründung
Regelmäßige Gruppenangebote für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene	Kinderkirche Teeny-Kirche Kleinkindergruppen, Teestube	Treffen, die entweder wöchentlich oder in einem längeren Abstand regelmäßig in einem öffentlich zugänglichen Raum stattfinden.	Ja	Durch regelmäßigen Kontakt kann ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden.
Regelmäßiges musikalisches Angebot	Chörle MLK-Band Kantorei	Chorleitung Bandleitung	Ja	Durch regelmäßigen Kontakt kann ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden.
Veranstaltungen mit Übernachtung	Teeny-Kirche Konfi-WE	Leitungs- und Betreuungstätigkeit in konstanten Gruppen.	Ja	Intensiver, andauernder Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt.
Mehrtägige Aktionen ohne gemeinsame Übernachtung mit gleichbleibenden Gruppen	Kinderbibeltage	Betreuungstätigkeit im Team im Rahmen von Ferienaktionen ohne Übernachtung in einem öffentlich zugänglichen Raum	Nein	Kurzer Zeitraum und Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, wechselnde Gruppenzusammensetzung
Projektbezogene Angebote (z.B. Tagesveranstaltungen)	z.B. Konfi-Aktionen Konfi 3	Eigenständige Projekte mit einer Dauer von wenigen Tagen ohne Übernachtung	Nein	Kurzer Zeitraum, teilw. wechselnde Gruppenzusammensetzung, keine Übernachtung o.ä., bei Konfi 3 Einholung Selbstverpflichtungserklärung
Veranstaltungen mit wechselnden Gruppen		Mitarbeiterteam. Treffen in einem öffentlich zugänglichen Raum.	Nein	Im Team, kurzer Zeitraum, kein Betreuungsangebot, öffentlicher Raum.
Leitungsaufgaben	Kirchengemeinderäte	Führungsaufgaben. Gremiensitzungen.	Nein	An unterschiedlichen Stellen tätig. Keine intensiven und regelmäßigen Einzelkontakte.
Administrative Tätigkeiten	Sekretariat Kirchenpflege	Reine Verwaltungstätigkeiten	Nein	Tätigkeiten erfordern kein besonderes Vertrauensverhältnis.

6. Überblick der wichtigsten Angebote der Evangelischen Kirchengemeinde Mössingen im Überblick

Angebot	Zielgruppe	EFZ
Kinder- und Teeny-Kirche	Kinder, Jugendliche	Ja
Chörle	Kinder, Jugendliche	Ja
Kinderbibeltage	Kinder	Nein
Konfi-Aktionen	Jugendliche	Nein
Konfi-WE	Jugendliche	Ja
Teestube	Schutzbedürftige Erwachsene	Ja
Konfi 3	Kinder	Nein, aber Selbstverpflichtungserklärung

Vorlage erweitertes Führungszeugnis – Überblick über das Verfahren⁵



Im Regelfall müssen Ehrenamtliche **vor Aufnahme** ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern ihre Tätigkeit das aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen notwendig macht (s.o.).

Die Betroffenen erhalten von der Kirchengemeinde Mössingen eine Bescheinigung, mit der die Ehrenamtlichen das erweiterte Führungszeugnis **gebührenfrei** in ihrer Heimatgemeinde beantragen können.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage **nicht älter als drei Monate** sein. Es wird eingesehen, die Einsichtnahme dokumentiert und danach der oder dem Ehrenamtlichen wieder **zurückgegeben**. Nach spätestens **fünf Jahren** muss erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Personalauswahl

Bereits vor dem Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses wird auf die Prävention und Kinderschutz gesetzt. Leitungspersonen in Personalverantwortung sollen die Überprüfung von Lebenslauf und Arbeitszeugnissen auf Unstimmigkeiten und eine Einsicht in das EFZ im Rahmen des Einstellungsprozesses nutzen. In Reflexionsgesprächen und Schulungen wird das Thema lebendig gehalten.

⁵ Aus Schutzkonzept Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen 2021

7. Selbstauskunft⁶

Sollte eine Mitarbeit so kurzfristig entstehen, dass kein erweitertes Führungszeugnis mehr vorgelegt werden kann, oder kann die betreffende Person kein erweitertes Führungszeugnis beantragen (zum Beispiel, weil sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt), ist eine **Selbstauskunft** abzugeben.

Rechtlich bindend kann eine Selbstauskunft darüber, ob ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung anhängig ist, allerdings nicht sein. Dies ist erst durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses möglich.

Eine Vorlage zur Selbstauskunft ist in der Kirchenpflege erhältlich.

8. Handlungsabläufe bei vermuteter sexualisierter Gewalt⁷

Mitteilungsfall: Eine betroffene Person oder ein Mitwissender meldet sich

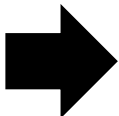
- Zuhören, Glauben schenken. Keine eigenen Ermittlungen anstellen. Diskretion zusichern und ggf. erklären, dass man sich selbst zunächst anonymisiert Hilfe holt.

Im Verdachtsfall: Vermutung auf sexualisierte Gewalt im heimischen oder in anderem Kontext

- Überlegen: Woher kommt meine Vermutung? Kein Gespräch mit vermuteter Tatperson oder familiären Kontext.

Bei vermuteter Täterschaft: ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitende

- Überlegen: Woher kommt meine Vermutung? Kein Gespräch mit verdächtiger Person, kein „Vermittlungsgespräch“ zwischen betroffener und verdächtiger Person.



**Ruhe bewahren!
Keine vorschnellen Handlungen, keine Information an die
(vermutete) Tatperson oder an die Familien der Betroffenen.**

Sofort notieren:

Was wurde von wem erzählt? Was habe ich beobachtet? Was sind meine Überlegungen dazu?

Betroffene schützen!

Sofern im eigenen Kontext: Situation verhindern, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen könnten.

Nächste Schritte:

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug der oder des Betroffenen. Keine „automatische“ Meldung bei der Polizei

Leitung und Dienstvorgesetzte informieren.

Fachliche Beratung einholen (s. u. Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention) und weiteres Vorgehen besprechen.

⁶ Aus Schutzkonzept Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen 2021

⁷ Aus Schutzkonzept Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen 2021

9. Vorgehen bei Vorfällen nach der E.R.N.S.T-Regel⁸

Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt

Mögliche Hinweisgeber könnten sein:

- Starke Veränderungen im verbalen und nonverbalen Verhalten⁹ (Freudlosigkeit, Aggressivität, stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten, extremer Rückzug oder starkes Sicherheitsbedürfnis).
- Erkennbare Verletzungen.
- „Bauchgefühl“ ist wichtiger Hinweisgeber, der (eigene) Wahrnehmungen und eine Mitteilung in Verbindung bringen kann.
- Mitteilung durch andere oder Betroffene selbst:
 - Die Mitteilung kann zufällig und möglicherweise in anderem Zusammenhang geschehen.
 - Die Mitteilung kann sich auf Geschehnisse beziehen, die schon lange zurückliegen. Dies ändert nichts an der Notwendigkeit, sich damit zu befassen.
- Wissen um Täterstrategien trägt zum Erkennen bei: Beobachtung von auffälliger „Geheimniskrämerei“, Tendenz von Verantwortlichen zur Einzelzeit mit Schutzbefohlenen, ständige Grenzverletzungen durch Peers etc.

Ruhe bewahren / Report (Dokumentation)

- **Ruhe bewahren!**
- Zu diesem Zeitpunkt keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin, u.a. um Betroffene zu schützen und um ein Vernichten von Spuren zu verhindern!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Überdenken Sie Ihre nächsten Schritte, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern könnten.
- Zuhören, Glauben schenken. Auch widersprüchliche und Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen! *„Du bist nicht schuld! Es ist gut und mutig, dass du das berichtest.“*
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: Aber auch erklären: *„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“*
- Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Die eigenen Grenzen akzeptieren: Sie können und müssen nicht alleine „retten“.
- **Report:** Gespräche, Fakten, Situation und eigene Wahrnehmungen dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Namen der Personen, mit denen die Beobachtungen unter Beachtung der Schweigepflicht reflektiert wurden) Vorlagen dazu sind im Konzept.
 - Was habe ich gesehen?
 - Was habe ich gehört?
 - Was wurde mir erzählt? (Zitate)
 - Welche Gefühle hat das Kind, der oder die Jugendliche, der oder die schutzbedürftige Erwachsene?

⁸ S. auch https://www.kinderschutz-ol.de/cpmedia/dateien/1608301205checkliste_intervention_beim_verdacht_auf_sexuelle-151.pdf.

⁹ Es gibt eindeutige und weniger eindeutige Anzeichen für sexuellen Missbrauch. Manchmal zeigt ein Kind mehrere Auffälligkeiten, die einen stutzig machen. Manche weisen vielleicht auf ein ganz anderes Problem hin. Eltern und Bezugspersonen sollten aufmerksam werden, wenn ein Kind sich auffällig anders verhält als sonst.

- Welche Gefühle habe ich?
- Die Dokumentation muss handschriftlich geführt, sicher aufbewahrt und vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt sowie bei unbegründetem Verdacht vernichtet werden.

Netzwerk

- Keine Entscheidungen treffen und weitere Schritte unternehmen ohne altersgemäßen Einbezug des betroffenen Menschen! Achtung bei innerfamiliärer sexueller Gewalt: Tragen Sie Ihre Vermutung nicht an Bezugspersonen heran, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob diese das Kind ausreichend schützen (Beteiligung im Missbrauchssystem). Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt. Keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin.
- Leitung und Dienstvorgesetzte informieren!
- Fachliche Beratung einholen: Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft z. B. pro familia; siehe auch Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention. Standard bei Entscheidungen: 4-6-Augenprinzip, gemeinsame Risikoabschätzung erstellen, erst dann ggf. Strafanzeige stellen und die Polizei hinzuziehen.

Sicherheit herstellen: Opfer schützen

- Opferschutz hat von Anfang an Priorität! Spätestens jetzt sollten Situationen verhindert werden, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen könnten. Auch bei sexueller Gewalt durch Kinder/Jugendliche: Schützen Sie das betroffene Kind durch Beobachtung Ihrerseits oder, wenn möglich, Trennung des Kontaktes zum übergriffigen Kind oder Jugendlichen. Ggf. arbeitsrechtliche Möglichkeiten gegenüber dem oder der vermuteten Täter*in ausschöpfen (Freistellung, Beurlaubung, Verdachtskündigung, bei Ehrenamtlichen Hausverbot).
- Betroffene brauchen während des gesamten Verfahrens Beistand und Hilfe!

Täter stoppen

Bei begründetem und erhärtetem bzw. erwiesenem Verdacht:

- Bei Verdacht gegen Leitungskraft: Ansprechperson auf höherer Ebene informieren.
- Der oder die beschuldigte Mitarbeitende muss angehört werden. Zeitpunkt für Personalgespräch muss genau abgewogen werden. Mind. zwei Fachkräfte sollten anwesend sein.
- Vorher mit juristischer Unterstützung abklären: mögliche angemessene arbeitsrechtliche und /oder strafrechtliche Schritte und die Möglichkeit/Notwendigkeit einer Strafanzeige.

10. Dokumentationsblatt im Verdachtsfall¹⁰

Handschriftlich, nicht digital! Sicher verwahren! Bei unbegründetem Verdacht nach Rücksprache mit Beteiligten vernichten!

Datum:	Uhrzeit:
Beteiligte Personen	
Meine Beobachtungen: Was habe ich gesehen? Was wurde mir berichtet? Gibt es Zeugen? Wörtliche Zitate? Wie geht es mir?	
Gibt es einen vermuteten Täter oder eine vermutete Täterin?	
Wie will ich weiter vorgehen?	

¹⁰ Aus Schutzkonzept Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen 2021

11. Vorlage für Telefon- oder Gesprächsnotiz¹¹

Handschriftlich, nicht digital! Sicher verwahren! Bei unbegründetem Verdacht nach Rücksprache mit Beteiligten vernichten!

Datum:	Uhrzeit:
Gesprächsteilnehmer, evtl. Telefonnummer	
Gesprächsanlass:	
Wer ist betroffen?	
Was ist passiert? Gibt es eine Vermutung? Gibt es Zeugen? Wie geht es mir?	
Was wurde bisher unternommen?	
Gesprächsergebnis:	
Absprachen/ Verabredungen/ weiteres Vorgehen	

Hinweise:

Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen dich ernst!“, „Wir unterstützen dich und helfen dir.“)

Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der oder des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

¹¹ Aus Schutzkonzept Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen 2021

12. Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention¹²

bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten:

Zunächst zuständig sind Dienstvorgesetzte bzw., sofern die Leitung betroffen ist, die jeweils nächsthöhere Ebene.

Weitere Ansprechstellen:

- **Evangelische Kirchengemeinde Mössingen:**
 - 1. Vorsitzender des KGR: Pfarrer Joachim Rieger, 07473-6275, joachim.rieger@elkw.de
 - 2. Vorsitzender des KGR: Dr. Benedikt Müller, 07473-9223511, benedikt.mueller@gmx.de
 - Pfarrerin Frauke Dietz, 07473-6541, frauke.dietz@elkw.de

- **Ansprechpersonen im Kirchenbezirk/Arbeitsfeld für Prävention sexualisierter Gewalt:**
Pfarrerin Dr. Barbara Hahn-Jooß, barbara.hahn-jooss@elkw.de
Christine Fehl, c.fehl@pbs-brueckenstrasse.de

- **Dekanatamt:** 07071-7952540, dekanatamt.tuebingen@elkw.de, Dekanin Elisabeth Hege

- **Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat:**
Ursula Kress, 0711-2149-572, ursula.kress@elk-wue.de

- **Krisenteam der Landeskirche:**
Ursula Kress, 0711-2149-572, ursula.kress@elk-wue.de
Oliver Hoesch, 0711-22276-58, oliver.hoesch@elk-wue.de
Dr. Winfried Klein, 0711-2149-695, winfried.klein@elk-wue.de

- **Fachliche Beratung im Landkreis Tübingen:**
pro familia Tübingen: 07071-34151, tuebingen@profamilia.de
Ansprechperson: Grit Heideker

- **Für Evangelische Jugendarbeit:**
Ansprechperson im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg:
Alma Ulmer: alma.ulmer@ejwue.de
Johannes Büchle: Johannes.buechle@ejwue.de
Notfalltelefon: 0711-9781-288
<https://www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt/>

(Stand: Januar 2024)

¹² Aus Schutzkonzept Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen 2021

13. Beratungs- und Ansprechstellen¹³

Bei begründetem Verdacht gegenüber kirchlichen Hauptamtlichen **muss** eine **externe Beratungsstelle** angefragt werden:

Fachberatungsstellen Tübingen

- **pro familia:** www.profamilia.de
Mail: tuebingen@profamilia.de
- **tima e.V.:** Beratungsstelle Aufwind & Fachstelle eigenSinn - mädchen*stärkende Gewaltprävention,
www.tima-ev.de
Mail: aufwind@tima-ev.de
- **Pfunzkerle:** Fachstelle für Jungen- und Männerarbeit Tübingen, www.pfunzkerle.org
Mail: info@pfunzkerle.org
- **Agit Frauen*Männer:** Anlaufstelle sexualisierte Gewalt Tübingen für Betroffene ab 18 Jahren
www.agit-tuebingen.de

Regional

- **Feuervogel e.V. Balingen:** www.feuervogel-zollernalbkreis.de
- **Wirbelwind e.V. Reutlingen:** Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend.
Zuständigkeitsbereich ist der Landkreis Reutlingen: www.wirbelwind-reutlingen.de
Mail: Mail@wirbelwind-reutlingen.de

Kirchliche Ansprechstellen

- **EKD (Evangelische Kirche in Deutschland)**
www.anlaufstelle.help
www.ekd.de/missbrauch/ansprechpersonen.html
- **Landeskirche Württemberg: Büro für Chancengleichheit**
Prävention: Miriam Günderoth, Projektstelle Prävention, Tel.: 0711-2149-605
Mail: Miriam.Guenderoth@elk-wue.de

Intervention, Aufarbeitung: Ursula Kress, Beauftragte für Chancengleichheit OKR Stuttgart
Tel.:0711-2149-572, Mail: Ursula.Kress@elk-wue.de

Allgemeine Ansprechstelle

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
Tel. 0800-2255530
www.hilfetelefon-missbrauch.de

(Stand: Januar 2024)

¹³ Aus Schutzkonzept Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen 2021

14. Schulungsangebote¹⁴

Bei allen Beratungs- und Ansprechstellen können Informationen für geplante Veranstaltungen zum Thema eingeholt werden:

- z.B. Medienerziehung
- Sexualpädagogisches Konzept
- sexualisierte Sprache unter Jugendlichen

Die Landeskirche bietet ständige Schulungsangebote über die Projektstelle Prävention <https://www.elkw-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/fachtagungen/>.

¹⁴ Aus Schutzkonzept Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen 2021